

## **Bericht zu einem Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über Beiträge an den Skibus Mörlialp**

vom 10. Januar 2006

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zu einem Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über Beiträge an den Skibus Mörlialp mit den nachstehenden Erläuterungen:

### **1. Ausgangslage**

Seit Jahren besteht ein Skibus von Giswil nach Mörlialp, der an Wochenenden, während den Ferienwochen und am Mittwochnachmittag verkehrt. Er transportiert vorwiegend Kinder und Jugendliche aus Giswil. Erwachsene Personen und auswärtige Passagiere werden nur vereinzelt befördert.

Der Verwaltungsrat der Skilifte Mörlialp AG hat erkannt, dass das bisherige Angebot des Skigebiets Mörlialp beim öffentlichen Verkehr minimal ist, insbesondere auch im Vergleich mit andern Skiorten in der Umgebung. Deshalb will die Skilifte Mörlialp AG mit einem erweiterten Angebot und der Einbindung in den direkten Verkehr in erster Linie auch auswärtige Kunden ansprechen. Vor allem soll der Skibus aber während der ganzen Skisaison täglich verkehren. Zusätzlich soll das verbesserte Angebot auch in den ordentlichen Fahrplan aufgenommen werden.

### **2. Gesuch der Einwohnergemeinde Giswil**

Am 28. Oktober 2005 hat der Einwohnergemeinderat Giswil dem Regierungsrat das Gesuch eingereicht, auf Grund des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 28. November 2002 (GDB 772.1), insbesondere auf Grund von Art. 14, den Skibus Mörlialp als weitere Massnahme zur Förderung des öffentlichen Verkehrs mit einem Beitrag finanziell zu unterstützen. Er beantragt, den Skibus Mörlialp mit einem Gesamtbeitrag von Fr. 13 250.– zu unterstützen, wobei dieser Beitrag gemäss Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu 40 Prozent vom Kanton und zu 60 Prozent von der Einwohnergemeinde Giswil zu tragen ist.

Der Einwohnergemeinderat Giswil begründet sein Gesuch mit drei wesentlichen Vorteilen des verbesserten Angebots. Erstens entsteht ein durchgehendes Busangebot während der gesamten Skisaison, das vor allem die Auslastung an den Wochentagen verbessern soll. Zweitens werden die Billette für den Skibus in den direkten Verkehr eingebunden. Damit können künftig Kunden des öffentlichen Verkehrs an jedem Schalter oder Automaten ihr Billett direkt bis Mörlialp lösen. Erst mit dieser Qualitätssteigerung beim Fahrausweissystem sind gezielte Werbemassnahmen, insbesondere im Raum Luzern, sinnvoll. Drittens bedeutet die Aufnahme des Skibusses Mörlialp in den offiziellen Fahrplan eine wesentlich bessere und umfassendere Information über dieses öV-Angebot und dadurch einen höheren Bekanntheitsgrad.

Die Gemeinde Giswil hat als grosse Aktionärin der Skilifte Mörlialp AG ein ureigenes Interesse am Erfolg des verbesserten öV-Angebots. Nachteilig ist einzig die Tatsache, dass mit der Aufnahme in den offiziellen Fahrplan der Betrieb des Skibusses auch dann garantiert werden muss, wenn bedingt durch das Wetter oder die Schneelage kein Skibetrieb möglich ist.

Der Gemeinderat ist deshalb der Auffassung, dass die Beiträge an den erweiterten Busbetrieb vorerst auf eine dreijährige Versuchsphase beschränkt werden sollen. Erst dann soll über die definitive Weiterführung der Beitragszahlungen entschieden werden. Zudem ist über die Passagierfrequenzen auf dieser Strecke eine jährliche Statistik zu führen und bei vollkommen ungenügenden Passagierfrequenzen muss die Möglichkeit bestehen, die Beitragszahlungen bereits nach einem Jahr einzustellen.

### 3. Finanzierung

Die Skilifte Mörlialp AG hat mit PostAuto Region Zentralschweiz einen Vertrag über den Betrieb des Skibusses Mörlialp abgeschlossen. Die Skilifte Mörlialp AG trägt deshalb das unternehmerische Risiko und übernimmt die Fehlbeträge des nicht kostendeckenden Betriebs. PostAuto Region Zentralschweiz beteiligt sich im Rahmen einer Einnahmengarantie am finanziellen Risiko. Die Planrechnung von PostAuto Zentralschweiz rechnet bei einer Betriebsleistung von rund 5 300 Kurskilometern (232 Kurspaare) mit dem folgenden Ergebnis:

|                                             |          |
|---------------------------------------------|----------|
| <i>Ertrag</i>                               |          |
| Billetverkauf im Bus (voller Ertrag)        | 6 000.–  |
| Billetverkauf direkter Verkehr (Anteil Bus) | 4 300.–  |
| Total Einnahmen                             | 10 300.– |
| <i>Aufwand</i>                              |          |
| Betriebskosten PostAuto Zentralschweiz      | 46 500.– |
| Total Aufwand                               | 46 500.– |
| Fehlbetrag                                  | 36 200.– |

Der Regierungsrat schlägt vor, auf Grund dieser Planrechnung mit PostAuto Region Zentralschweiz eine Vereinbarung über Beiträge an den Skibus Mörlialp abzuschliessen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Ansatz, den die Gemeinde Sarnen und der Kanton beim direkt vergleichbaren Ausflugsverkehr Stalden – Langis in der Winter- und Sommersaison übernehmen (Fr. 16 000.– für 6 500 Kurskilometer/Kilometerpreis: Fr. 2.46). Bei einem Ansatz von Fr. 2.50 pro Kurskilometer erhält PostAuto Zentralschweiz einen jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 13 250.–, der zu 40 Prozent vom Kanton (Fr. 5 300.–) und zu 60 Prozent von der Einwohnergemeinde Giswil (Fr. 7 950.–) getragen wird.

### 4. Gesetzliche Grundlage

Art. 14 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs bietet dem Regierungsrat die Möglichkeit, auf Vorschlag der beteiligten Einwohnergemeinden mit einer Transportunternehmung Vereinbarungen über weitere Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, insbesondere über Massnahmen zu Gunsten des Ausflugs- und Ortsverkehrs, abzuschliessen. Die Vereinbarungen bedürfen der abschliessenden Genehmigung durch den Kantonsrat.

Das Angebot des Skibusses Mörlialp gehört nicht in den Bereich "Regionaler Personenverkehr" gemäss Art. 49 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101), weil es nicht ganzjährig betrieben wird und ausschliesslich dem Ausflugsverkehr dient. Weil solche Angebote im Gegensatz zum regionalen Personenverkehr keine Bundesbeiträge erhalten, kommt Art. 14 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Obwalden speziell bei solch erweiternden und den Tourismus fördernden Angeboten des öffentlichen Verkehrs zur Anwendung.

## **5. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen beantragen wir Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über Beiträge an den Skibus Mörlialp einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Matter

Landschreiber: Urs Wallimann

- Vereinbarung über Beiträge an den Skibus Mörlialp
- Entwurf Kantonsratsbeschluss